

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 27.04.1844 publ. 30.04.1844

der desfalls erkannten und bezahlten Brüche zuerkannt werden.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom  
27. April, publ. den 30. April 1844.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Bartmannsholte, auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück, eine Weggelds-Hebestelle errichtet und das Weggeld daselbst, vom zehnten Mai d. J. an, nach der Tare, welche für die Hebestelle zu Stapelfelderfuhr auf derselben Straße besteht, erhoben werden.

Anordnung einer  
Weggelds-Hebe-  
stelle zu Bart-  
mannsholte.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom  
6. Mai, publ. den 9. Mai 1844.

Nachdem mit der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staats-Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Ausdehnung der  
für die Untertha-  
nen der deutschen  
Bundesstaaten  
bestimmten Frei-  
heit von allen  
Nachsteuern auf  
die Provinzen des  
Oesterreichischen  
Kaiserstaates,  
welche nicht zum  
deutschen Bunde  
gehören.